



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdünner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite:

1 von 14

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Entferner/Verdünner X AR 300-74/1

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119489370-35-XXXX

CAS-Nummer: 100-41-4

EG-Nummer: 202-849-4

EU-Indexnummer: 601-023-00-4

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Zwischenprodukt für die Elektronikindustrie  
Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Allresist  
Gesellschaft für chemische Produkte zur Mikrostrukturierung mbH  
Straße/Postfach: Am Biotop 14  
PLZ, Ort: 15344 Strausberg  
WWW: www.allresist.de  
E-Mail: info@allresist.de  
Telefon: +49 (0)33 41-35 93-0  
Telefax: +49 (0)33 41-35 93-29

Auskunft gebender Bereich:  
Frau Dr. Zimmermann, Email: produktion@allresist.de

#### 1.4 Notrufnummer

**GGIZ: Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) der Länder  
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
c/o HELIOS Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt  
Telefon: +49 (0) 361-73 07 30**

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Flam. Liq. 2; H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
Acute Tox. 4; H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
STOT RE 2; H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  
Asp. Tox. 1; H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdünner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite: 2 von 14

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

**Gefahr**

Gefahrenhinweise:	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweise:	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
	P261	Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
	P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
	P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
	P370+P378	Bei Brand: Löschpulver, Schaum oder Kohlendioxid zum Löschen verwenden.
	P403+P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.  
Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.  
Hohe Mengen können zu narkotischer Wirkung führen.  
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung:

C8 H10 = C6H5-C2H5  
Ethylbenzol, Phenylethan =<100%

CAS-Nummer: 100-41-4

EG-Nummer: 202-849-4

EU-Indexnummer: 601-023-00-4

RTECS-Nummer: DA0700000

Warennummer Außenhandel:

2902 60 90



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdünner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite:

3 von 14

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
- Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Kein Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr! Sofort Arzt hinzuziehen.  
Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  
Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.  
Hohe Mengen können zu narkotischer Wirkung führen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.  
Magenspülung darf wegen der Aspirationsgefahr nur unter endotrachealer Intubation erfolgen.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Beim Erhitzen oder im Brandfall ist die Bildung giftiger Gase möglich. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Dämpfe kriechen über große Entfernungen und können Brände und Rückzündungen auslösen. Ferner können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdünner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite: 4 von 14

Zusätzliche Hinweise: Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.  
Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten.  
Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.  
Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Substanzkontakt vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren und Anwohner warnen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Wenn möglich, Undichtigkeit beseitigen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.  
Explosionsgefahr!  
Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).  
Auf Rückzündung achten. Umgebung gut nachreinigen.  
Bei größeren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten).  
Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben.

Zusätzliche Hinweise: Explosionsgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge verwenden.  
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen.  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
Ausreichende Belüftung während und nach Gebrauch sicherstellen, um eine Dampfansammlung zu verhindern. Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdüner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite:

5 von 14

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung verwenden. Schweißverbot. In teilgefüllten Behältern können sich explosionsgefährliche Gemische bilden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Ex-Schutz erforderlich. Behälter aufrecht lagern.

Ungeeignete Werkstoffe: Kunststoffe können angegriffen werden. Stahl, rostfreier Stahl und Aluminium sind als Behälter beständig. Lagertemperatur: 10 - 22 °C.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse:

3 = Entzündbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Typ	Grenzwert
Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	176 mg/m <sup>3</sup> ; 40 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
Deutschland: TRGS 900 Langzeit	88 mg/m <sup>3</sup> ; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
Europa: IOELV: STEL	884 mg/m <sup>3</sup> ; 200 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
Europa: IOELV: TWA	442 mg/m <sup>3</sup> ; 100 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)

Biologische Grenzwerte:

Typ	Grenzwert	Parameter	Material	Probenahmezeitpunkt
Deutschland: TRGS 903	250 mg/g Creatinin	Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure	Urin	Expositionsende bzw. Schichtende

DNEL/DMEL:

DNEL Langzeit, systemisch, Arbeiter, inhalativ: 17,5 ppm (77 mg/m<sup>3</sup>).

DNEL Kurzzeit, lokal, Arbeiter, inhalativ: 67 ppm (293 mg/m<sup>3</sup>)

DNEL Langzeit, systemisch, Arbeiter, dermal: 180 mg/kg bw/d



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdünner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite:

6 von 14

PNEC: PNEC Wasser (Süßwasser): 0,1 mg/L.  
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,01 mg/L.  
PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 0,1 mg/L.  
PNEC Sediment (Süßwasser): 13,7 mg/kg dwt.  
PNEC Sediment (Meerwasser): 0,0614 mg/kg dwt.  
PNEC Boden: 2,68 mg/kg dwt.  
PNEC Kläranlage: 9,6 mg/L.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung bzw. Abzug sorgen oder mit völlig geschlossenen Apparaturen arbeiten. Ex-Schutz erforderlich.

### Persönliche Schutzausrüstung

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.  
Bei Vollkontakt:  
Handschuhmaterial: Fluorkautschuk (Viton) - Schichtstärke: 0,7 mm.  
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 min.  
Bei Spritzkontakt:  
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk - Schichtstärke: 0,4 mm.  
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 10 min.  
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz: Flammschützende antistatische und chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:  
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Von Zündquellen fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa: flüssig  
Farbe: farblos, klar

Geruch: charakteristisch aromatisch  
Geruchsschwelle: 20 ppm

pH-Wert: Keine Daten verfügbar



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdüner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite: 7 von 14

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-95 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	136 °C
Flammpunkt/Flammpunktbereich:	15 °C (c.c.)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Explosionsgrenzen:	UEG (Untere Explosionsgrenze): 1,00 Vol-% OEG (Obere Explosionsgrenze): 7,80 Vol-%
Dampfdruck:	bei 20 °C: 9,50 hPa
Dampfdichte:	bei 20 °C: 3,66 (Luft = 1)
Dichte:	bei 20 °C: 0,87 g/mL
Löslichkeit:	löslich in organischen Lösungsmitteln, z.B. Methanol, n-Hexan, Ethanol, Benzol, Chloroform, Diethylether
Wasserlöslichkeit:	bei 25 °C: 0,2 g/L
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	bei 25 °C: 3,6 log P(o/w) Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine nennenswerte Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch:	bei 20 °C: 0,680 mPa*s
Viskosität, kinematisch:	bei 20 °C: 0,773 mm <sup>2</sup> /s
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht brandfördernd.

## 9.2 Sonstige Angaben

Zündtemperatur:	430 °C
Molekulargewicht	106,165 g/mol
Weitere Angaben:	Oberflächenspannung: 71,2 N/m (23 °C)

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

## 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.  
Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.  
Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Gummi, verschiedene Kunststoffe.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdüner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite: 8 von 14

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: LD50 Ratte, oral: 3500 mg/kg  
LD50 Kaninchen, dermal: 15400 mg/kg  
LC50 Ratte, inhalativ (Dampf): 17,2 mg/L/4h

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Acute Tox. 4; H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Erfahrungen beim Menschen negativ.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ames-Test Salmonella typhimurium negativ (OECD 471).

Chromosomenaberrationen Säugerzellen in vivo negativ (OECD 474).

Genmutationen Säugerzellen in vitro positiv und negativ (OECD 476).

Schwesterchromatidenaustausch Säugetierzellen negativ (OECD 479).

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ratte-Langzeit-Tierversuch (NTP):

750 ppm Gruppe: erhöhtes Auftreten von Tumoren.

250 ppm Gruppe: Keine Effekte beobachtbar.

Klassifiziert nach IARC: 2B (Möglich beim Menschen).

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): STOT RE 2; H373 = Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Betroffene Organe: auditorisches System

Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1; H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.





# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdünner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite:

9 von 14

### Symptome

Dämpfe wirken in hoher Konzentration reizend auf Augen und Schleimhäute.  
Systemische Wirkungen: ZNS-Störungen mit Müdigkeit und Kopfschmerzen  
Bei Einatmen: Gesundheitsschädlich.  
Reizung der Atemwege. Gefahr der Resorption.  
Schleimhautreizung, Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit, Übelkeit, Bewusstlosigkeit. Nach Resorption großer Mengen: ZNS-Störungen, Narkose.  
Nach Verschlucken:  
Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zur Erstickung führen kann.  
Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.  
Wenn das Produkt durch Verschlucken oder Erbrechen in die Lunge gerät, kann dies zu schweren Schäden oder zum Tod führen.  
Nach Hautkontakt:  
Gefahr der Hautresorption.  
Durch die entfettende Wirkung können Hautekzeme entstehen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Algentoxizität:  
EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 8,8 mg/L/96h  
NOEC Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 3,4 mg/L/96h (berechnet)  
Daphnientoxizität:  
EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1,8 - 2,4 mg/L/48h (US-EPA).  
NOEC Ceriodaphnia dubia: 1,0 mg/L/7d (US-EPA).  
Fischtoxizität:  
LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 4,2 mg/L/96h (OECD 203).  
LC50 Menidia menidia: 5,1 mg/L/96h (US-EPA).  
NOEC Menidia menidia: 3,3 mg/L/96h (US-EPA).  
Akute Toxizität wirbellose Meerwassertiere:  
LC50 Mysidopsis bahia: 2,6 mg/L/96h (US-EPA).

Wassergefährdungsklasse:  
1 = schwach wassergefährdend (WGK-Katalognummer 99)

Sonstige Hinweise: Terrestrische Tiere Boden:  
LC50 Eisenia foetida: 0,047 mg/cm<sup>3</sup>/48h (OECD 207).

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Abiotischer Abbau:  
Kompartiment Luft:  
Indirekter photooxidativer Abbau durch Reaktion mit OH-Radikalen.  
Halbwertszeit ca. 2,3 d.

Biologischer Abbau:  
70 - 80 %/ 28 d (ISO 14593). Leicht biologisch abbaubar.  
81 - 100 %/14 d (OECD 302 C). Potentiell biologisch abbaubar.

Vermischt sich nicht mit Wasser und schwimmt auf der Oberfläche.

Sauerstoffbedarf:  
BSB: 1,78 g/g  
ThSB: 3,17 mg/L



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdüner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite: 10 von 14

Verhalten in Kläranlagen: EC50 Nitrosomonas sp.: 96 mg/L/24h.  
EC50 Bakterien in Belebtschlamm: 152 mg/L/30 min (OECD 209).

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial gering.

Eine Sekundärvergiftung über die Nahrungskette ist nicht wahrscheinlich.

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

91 (berechnet)

### 12.4 Mobilität im Boden

Verteilung in der Umwelt:

Adsorption/Desorption Boden:

Adsorptionskoeffizient (Koc): 518 bei 20 °C.

Volatilitätsrate:

H = 854,2 Pa \* m<sup>3</sup>/mol bei 20 °C.

Das Produkt ist leicht flüchtig.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produkt

Abfallschlüsselnummer: 07 01 04\* = organische Lösemittel, halogenfrei  
\* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.  
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.  
Vorsicht mit entleerten Gebinden. Bei Entzündung Explosion möglich.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:  
UN 1175

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1175, ETHYLBENZEN  
IMDG, IATA-DGR: UN 1175, ETHYLBENZENE



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdünner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite: 11 von 14

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 3, Code: F1  
IMDG: Class 3, Subrisk -  
IATA-DGR: Class 3



### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:  
II

### 14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:  
nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 33, UN-Nummer UN 1175  
Gefahrzettel: 3  
Begrenzte Mengen: 1 L  
EQ: E2  
Verpackung - Anweisungen: P001 IBC02 R001  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung:  
MP19  
Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4  
Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1  
Tankcodierung: LGBF  
Tunnelbeschränkungscode: D/E

#### Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 3  
Begrenzte Mengen: 1 L  
EQ: E2  
Beförderung zugelassen: T  
Ausrüstung erforderlich: PP - EX - A  
Lüftung: VE01  
Bemerkungen: Tabelle C Code: +N3

#### Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-E, S-D  
Sondervorschriften: -  
Begrenzte Mengen: 1 L  
Freigestellte Mengen: E2  
Verpackung - Anweisungen: P001  
Verpackung - Vorschriften: -  
IBC - Anweisungen: IBC02  
IBC - Vorschriften: -  
Tankanweisungen - IMO: -  
Tankanweisungen - UN: T4  
Tankanweisungen - Vorschriften: TP1  
Stauung und Handhabung: Category B.  
Eigenschaften und Bemerkung: Colourless liquid with an an aromatic odour. Flashpoint: 22°C c.c. Explosive limits: 1% to 6.7%. Immiscible with water.  
Trenngruppe: none



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdüner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite: 12 von 14

### Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Flamm. liquid  
Freigestellte Menge Kodierung: E2  
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge:  
Pack.Instr. Y341 - Max. Net Qty/Pkg. 1 L  
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 353 - Max. Net Qty/Pkg. 5 L  
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 364 - Max. Net Qty/Pkg. 60 L  
Emergency Response Guide-Code (ERG): 3L

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 3 = Entzündbare Flüssigkeiten  
Wassergefährdungsklasse:  
1 = schwach wassergefährdend (WGK-Katalognummer 99)  
Störfallverordnung: 1.2.5.3 P5c  
Technische Anleitung Luft: Abschnitt 5.2.5  
Massenstrom 0,2 kg/h oder Massenkonzentration 20 g/m<sup>3</sup>  
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:  
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.  
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

#### Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):  
100 Gew.-% = 870 g/L

#### Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt ≤ 125mL



Signalwort: **Gefahr**  
Gefahrenhinweise: H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
Sicherheitshinweise: P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3  
Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Anhang I, Teil 1, P5c.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdüner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite: 13 von 14

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Weitere Informationen

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen  
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert  
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm  
BSB: Biochemischer Sauerstoffbedarf  
CAS: Chemical Abstracts Service  
CFR: Code of Federal Regulations  
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung  
ZNS: Zentralnervensystem  
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration  
EC50: Effektive Konzentration 50%  
EG: Europäische Gemeinschaft  
EN: Europäische Norm  
EU: Europäische Union  
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung  
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport  
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut  
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  
LC50: Median-Letalkonzentration  
LD50: Letale Dosis 50%  
UEG: Untere Explosionsgrenze  
log P(o/w): Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser  
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  
NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung  
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika  
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition  
ThSB: Theoretischer Sauerstoffbedarf  
ThSB: Theoretischer Sauerstoffbedarf  
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration  
UN: Vereinte Nationen  
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert  
ZNS: Zentralnervensystem

Literatur:

BG RCI BG RCI:  
- Merkblatt M017 'Lösemittel'  
- Merkblatt M050 'Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'  
- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 23.1.2019

Version: 14

Sprache: de-DE

Gedruckt: 31.7.2020

## Entferner/Verdüner X AR 300-74/1

Materialnummer X AR 300-74/1

Seite: 14 von 14

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 1.3: Auskunft gebender Bereich

Erstausgabedatum: 19.8.2010

### Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.